

allgemeine geschäftsbedingungen

re agenturleistungen

seite 1/2

1. allgemeines

die headevent veranstaltungsagentur gmbh wird im folgenden kurz headevent genannt. der Vertragspartner der headevent wird im folgenden kurz auftraggeber genannt.

diese bedingungen sind bestandteil des mit dem auftraggeber geschlossenen vertrages.

diese geschäftsbedingungen gelten in der jeweils neuesten fassung, auch für alle folgeaufträge, ohne daß dies bei deren abschluß noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muß.

gegenbestätigungen, gegenangebote oder sonstige bezugnahmen des auftraggebers unter hinweis auf seine geschäftsbedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, nicht vertragsinhalt.

der auftraggeber darf ansprüche aus mit der headevent geschlossenen rechtsgeschäften nur mit ausdrücklicher zustimmung der headevent abtreten.

2. angebotsannahme

angebote der agentur sind freibleibend.

das anbot wird durch headevent entweder ausdrücklich oder durch die erbringung der ersten leistung angenommen.

3. honorar/kostenvoranschläge

der honoraranspruch der headevent entsteht für jede leistung; sobald diese erbracht worden ist. headevent ist berechtigt, zur deckung ihres aufwandes vorschüsse zu verrechnen.

sämtliche leistungen der headevent, die vom auftraggeber angenommen worden sind und nicht ausdrücklich durch das vereinbarte honorar abgegolten sind, werden von der headevent gesondert verrechnet. dies gilt auch für alle nebenleistungen.

alle headevent erwachsenen barauslagen sind vom kunden zu ersetzen. auf fremdrechnungen wird weiters eine agenturprovision von 15% verrechnet.

kostenvoranschläge von headevent sind unverbindlich, sofern nicht zwingend gesetzlich anderes vorgesehen ist. wenn abzusehen ist, daß die tatsächlichen kosten den kostenvoranschlag um mehr als 20% übersteigen, wird headevent den auftraggeber auf die höheren kosten hinweisen. die kostenüberschreitung gilt als vom auftraggeber akzeptiert, wenn er dem nicht binnen drei werktagen schriftlich widerspricht.

4. präsentationen

für die teilnahme an präsentationen steht headevent ein angemessenes honorar zu, das den gesamten personal- und sachaufwand (inklusive fremdleistungen) der agentur für die präsentation und eine agenturprovision in der höhe von 15% der genannten kosten umfaßt.

erhält headevent nach der präsentation keinen auftrag, so bleiben alle leistungen von headevent, insbesondere die präsentationsunterlagen und der präsentationsinhalt im eigentum der headevent. der auftraggeber ist nicht zu deren verwendung berechtigt und zur unverzüglichen rückstellung verpflichtet.

übergebene konzepte, entwürfe, anregungen, ideen, skizzen, skribbles, reinzeichnungen, negative, dias, fotos und sonstige unterlagen sind vielmehr unverzüglich der headevent zurückzustellen.

headevent ist berechtigt, diese unterlagen, konzeptionen und ideen anderwärtig zu verwerten.

die weitergabe von präsentationsunterlagen an dritte sowie deren veröffentlichung, vervielfältigung, verbreitung oder sonstige verbreitung ist ohne ausdrückliche zustimmung der headevent nicht zulässig.

5. eigentumsrecht und urheberschutz

alle leistungen von headevent - einschließlich jener aus präsentationen sowie auch teile daraus - bleiben auch während aufrechten vertragsverhältniss im eigentum der headevent und sind vom auftraggeber nach beendigung des vertragsverhältniss unverzüglich an headevent zurückzugeben.

der auftraggeber erwirbt durch zahlung des honorars lediglich ein nutzungsrecht zum vereinbarten zweck, während des vereinbarten zeitraums und im vereinbarten nutzungsumfang. der auftraggeber ist nicht berechtigt, die leistungen von headevent von dritten unternehmen weiterentwickeln oder wiederverwerten zu lassen. ohne gegenteilige vereinbarung mit der headevent darf der auftraggeber die leistungen der headevent nur selbst, räumlich beschränkt auf österreich und nur für die dauer des agenturvertrages nutzen.

änderungen von leistungen der headevent durch den kunden sind nur mit ausdrücklicher zustimmung der headevent und - soweit die leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des urhebers zulässig.

für die nutzung von leistungen der headevent, die über den ursprünglich vereinbarten zweck und nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese leistung urheberrechtlich geschützt ist - die zustimmung der headevent erforderlich. dafür steht der headevent und dem urheber eine gesonderte angemessene vergütung zu.

6. kennzeichnung

headevent ist berechtigt, auf allen werbemitteln und bei allen werbemaßnahmen sowie sonstigen leistungen auf die headevent und allenfalls den urheber hinzuweisen, ohne daß dem kunden dafür ein entgeltanspruch zustünde.

7. genehmigung

alle leistungen von headevent, die aufgrund gesonderter vereinbarung vom Vertragspartner zu genehmigen sind, sind binnen drei werktagen schriftlich oder per e-mail zu genehmigen. bei nicht rechtzeitiger genehmigung gelten sie als genehmigt.

8. termine

headevent bemüht sich, die vereinbarten termine einzuhalten. wenn nicht anderes vereinbart, oder eine terminverschiebung die zu erbringende leistung unmöglich machen würde, ist headevent berechtigt, den vereinbarten termin einseitig um bis zu zehn werktage zu verschieben.

9. pflichten von headevent

headevent verpflichtet sich, entsprechend des angebotes leistungen für den auftraggeber zu erbringen.

headevent garantiert nicht für den gewünschten erfolg, sondern lediglich für das bemühen, diesen zu erreichen.

10. pflichten des auftraggebers

der auftraggeber verpflichtet sich, headevent sämtliche unternehmens-, produkt-, und/oder marktbezogenen informationen zur verfügung zu stellen, die headevent zur erfüllung des auftrages benötigt und anfordert.

der auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche aufträge, produktionen, einkäufe und buchungen, die in zusammenhang mit der jeweiligen leistung durch headevent stehen, über headevent zu leiten.

der auftraggeber verpflichtet sich, alle von headevent entwickelten aufträge für tarifgebundene werbung - insbesondere insertionen in zeitung und zeitschriften, bogenanschlag, werbehörfunk, werbefilme, werbedias und werbefernsehen - über headevent zu leiten.

11. rechte von headevent

headevent ist berechtigt, für sämtliche tätigkeiten subunternehmen zu beauftragen oder freie dienstnehmer zu beschäftigen.

12. haftung

headevent haftet aus schadenersatz wegen nichterfüllung, verzug und/oder schlechterfüllung gegenüber dem auftraggeber ausschließlich aufgrund vorsatzes und bei personenschäden ab dem haftungsgrad der groben fahrlässigkeit. schadenersatz für mängelfolgeschäden und entgangenen gewinn wird in jedem fall ausgeschlossen. in übrigen fällen ist der schadenersatzanspruch des auftraggebers in jedem fall mit der hälfte der auftragssumme begrenzt.

sämtliche reklamationen hat der auftraggeber innerhalb von einem werktag nach leistungserbringung von headevent schriftlich an headevent zu erstatten und zu begründen. bei veranstaltungen und anderen laufenden einsätzen hat der auftraggeber unverzüglich mündlich zu reklamieren und diese reklamation innerhalb von einem werktag nach leistungserbringung von headevent schriftlich an headevent zu erstatten und zu begründen. im fall berechtigter und fristgerechter reklamation steht dem kunden ausschließlich das recht auf verbesserung innerhalb angemessener frist zu. erst nach fehlgeschlagener verbesserung ist der kunde berechtigt, andere gesetzliche ansprüche geltend zu machen, sofern diese nicht durch diese geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.

für zur bearbeitung überlassene unterlagen und gegenstände des kunden übernimmt headevent keine haftung.

werden bei der auftragserfüllung durch headevent gegenstände verwendet, die der auftraggeber bereit stellt, so verpflichtet sich der auftraggeber diese gegenstände zu deren tatsächlichen wert zu versichern. headevent haftet somit nicht für schäden an diesen gegenständen, es sei denn, der schaden wurde vorsätzlich verursacht.

wird bei der vertragserfüllung durch headevent ein dritter geschädigt, so verpflichtet sich der auftraggeber, diesen schaden zu übernehmen und headevent schad- und klaglos zu halten. diese haftungsübernahme gilt nicht bei schäden, die aufgrund vorsätzlichen handelns der headevent entstanden sind.

headevent haftet nicht für leistungen, die von branchenfremden subunternehmern erbracht werden. für leistungen von anderen subunternehmern haftet headevent wie für eigenes handeln.

der auftraggeber verpflichtet sich, die rechtliche (insbesondere die wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche sowie verwaltungsrechtliche) zulässigkeit der von headevent erbrachten leistung überprüfen zu lassen. der auftraggeber verpflichtet sich, headevent diesbezüglich bei ansprüchen dritter schad- und klaglos zu halten und selbst keine ansprüche gegen headevent zu stellen.

13. spesen, fälligkeit des entgelts

neben dem im einzelfall vereinbarten entgelt ist headevent berechtigt, sämtliche im zusammenhang mit dem auftrag an dritte bezahlte beträge mit einem aufschlag von 15% (agenturprovision) an den auftraggeber weiterzuverrechnen. davon ausgenommen sind lediglich zahlungen an subunternehmer, wenn diese leistungen bereits im vereinbarten entgelt mitabgegolten werden.

pauschalierte verpflegung für jeden mitarbeiter für jeden angebrochenen tag in höhe der amtlichen diätensätze oder nach den tatsächlich erforderlichen kosten nach vorlage der rechnungskopien.

übernachtungskosten für jeden mitarbeiter in einem 4-stern-hotel nach vorlage der rechnungskopien, wenn die veranstaltung länger als einen tag dauert bzw. die veranstaltung nach 18:00 uhr zu ende und der veranstaltungsort mehr als 250 km von wien entfernt ist.

bei anreisekosten wird das jeweils gesetzlich vorgesehene kilometergeld verrechnet, sofern eine anreise mit einem pkw zumutbar ist. ist aufgrund von zeitdruck und/oder entfernung (mehr als 400 km von wien) ein flugticket erforderlich, wird dieses eins zu eins unter vorlage der rechnungskopie zuzüglich der flugnebenkosten verrechnet.

das entgelt ist sieben tage nach rechnungslegung durch headevent fällig. bei verzug vereinbaren die parteien einen verzugszinssatz von 5% über dem jeweiligen euribor. wechsel und checks werden nicht angenommen, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. in diesem fall gehen wechsel- und diskontspesen zu lasten des kunden und sind sofort fällig.

gelieferte waren bleiben bis zur vollständigen bezahlung eigentum der headevent.

sämtliche an headevent zu zahlenden beträge unterliegen der indexanpassung. hierzu ist der jeweils branchenübliche index heranzuziehen.

14. vertragsrücktritt/auflösung aus wichtigem grund

tritt der auftraggeber bis 60 tage vor der leistungserbringung vom vertrag mit headevent zurück, vereinbaren die parteien eine pönale in höhe von 25% des vereinbarten entgeltes.

tritt der auftraggeber bis 30 tage vor der leistungserbringung vom vertrag mit headevent zurück, vereinbaren die parteien eine pönale in höhe von 50% des vereinbarten entgeltes.

tritt der auftraggeber zu einem späteren zeitpunkt vom vertrag zurück, ist das vereinbarte entgelt zur gänze zu bezahlen.

ein darüber hinausgehender schaden ist von headevent gerichtlich geltend zu machen.

headevent ist zur auflösung des vertrages aus wichtigem grund berechtigt, wenn der auftraggeber nicht bereit ist, im tatsächlich erforderlichen umfang mit headevent zu kooperieren und dadurch die leistung nicht auf einem der headevent entsprechenden standard erbracht werden kann. headevent ist in diesem fall jedoch verpflichtet, den vertragspartner zur kooperation schriftlich aufzufordern und unter fristsetzung bei nichtkooperation die auflösung des vertrages anzukündigen. headevent ist weiters berechtigt, bei jeder vertragsverletzung durch den auftraggeber den vertrag aufzulösen. in diesen fällen steht headevent das volle vereinbarte entgelt zu.

headevent ist zur auflösung des vertrages aus wichtigem grund berechtigt, wenn über das vermögen des vertragpartners oder über das vermögen des den vertragspartner bestimmenden gesellschafters ein insolvenzverfahren eröffnet wurde. gleiches gilt bei einem verfahren nach dem urg. in diesen fällen steht headevent das volle vereinbarte entgelt zu.

headevent ist zur auflösung des vertrages aus wichtigem grund berechtigt, wenn der vertragspartner mit seinen finanziellen verpflichtungen in verzug ist. in diesen fällen steht headevent das volle vereinbarte entgelt zu.

löst headevent den vertrag aus den in 14.5., 14.6. oder 14.7. genannten gründen auf, ist der vertragspartner nicht mehr zur verwendung der von headevent erbrachten leistungen berechtigt und zur unverzüglichen rückstellung verpflichtet. headevent ist berechtigt, diese unterlagen, konzeptionen und ideen anderwärtig zu verwerten.

15. schlussbestimmungen

österreichisches recht ist vereinbart.

gerichtsstand ist das sachlich zuständige gericht für wien, 1.

die unwirksamkeit einzelner bestimmungen dieser allgemeinen geschäftsbedingungen berührt nicht die wirksamkeit der übrigen regelungen. unwirksame bestimmungen gelten als durch solche wirksame regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen zweck der weggefallenen regelungen so weit als möglich zu verwirklichen.

headevent ist berechtigt, den auftraggeber als referenzkunden gegenüber dritten zu nennen.